



AMTSGERICHT NETTETAL

BESCHLUSS

Für das Geschäftsjahr 2019 hat das Präsidium des Amtsgerichts Netetal folgende Geschäftsverteilung im richterlichen Dienst beschlossen:

I.

1.) Emmrich-Ipers, Direktorin des Amtsgerichts

- a) Strafsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
- b) die zum Jugendrichter angeklagten Jugendschutzsachen gem. § 26 GVG
- c) Erzwingungshafthsachen
- d) Ermittlungen zu a) bis c)
- e) Nachlasssachen
- f) Betreuungssachen –einschließlich Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht- sowie sonstige Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 5, 7, 9
- g) Verfahren nach dem Gesetz betreffend psychisch Kranke mit den Endziffern 0, 1, 2, 3, 5, 7, 9
- h) Rechtshilfeersuchen zu a) bis g)

Vertreterin:

Richterin am Amtsgericht Barenhorst

2.) Barenhorst, Richterin am Amtsgericht

- a) Familiensachen und sonstige Angelegenheiten des Familiengerichts – ausgenommen Adoptionssachen - mit den Anfangsbuchstaben D bis Z ohne G, L, P und T
- b) nicht verteilte Sachen
- c) Rechtshilfeersuchen zu a) und b)

Vertreterin:

Direktorin des Amtsgerichts Emmrich-Ipers

3.) Ungricht, Richterin am Amtsgericht

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters, und zwar von je 21 eingehenden Sachen die 14., 15., 16., 17., 18., 19., 20. und 21. fortlaufend in einem 21er-Turnus sowie aus der Abteilung 27, in die von je 21 eingehenden Sachen die 1., 2., 3. und 4. fortlaufend in einem 21er-Turnus eingetragen werden, die Sachen mit den Endziffern 7,8, 9 und 0
- b) Wohnungseigentumssachen
- c) Zwangsvollstreckungssachen
- d) Rechtshilfeersuchen zu a) und c)

Vertretung:

- a) Erster Vertreter: Richter am Amtsgericht Baak
- b) Zweiter Vertreter: Richter am Amtsgericht Lindemann

4.) Baak, Richter am Amtsgericht

- a) die Sachen des Zivilprozessregisters, und zwar von je 21 eingehenden Sachen die 5., 6., 7. und 8. fortlaufend in einem 21er-Turnus sowie aus der Abteilung 27 die Sachen mit den Endziffern 1, 2, 3 und 4
- b) Familiensachen und sonstige Angelegenheiten des Familiengerichts mit den Anfangsbuchstaben A bis C, G, L, P, T sowie alle Adoptionssachen
- c) Betreuungssachen –einschließlich Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen nach dem Betreuungsrecht- und sonstige Angelegenheiten des Betreuungsgerichts mit den Endziffern 4, 6 und 8
- d) Verfahren nach dem Gesetz betr. psychisch Kranke mit den Endziffern 4, 6 und 8
- e) Grundbuchsachen
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) - e)

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Lindemann

5.) Lindemann, Richter am Amtsgericht

- a) Strafsachen gegen Erwachsene
- b) Abschiebesachen
- c) Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende
- d) die Sachen des Zivilprozessregisters, und zwar von je 21 eingehenden Sachen die 9., 10., 11., 12. und 13. fortlaufend in einem 21er-Turnus sowie aus der Abteilung 27 die Sachen mit den Endziffern 5 und 6
- e) Ermittlungen zu a) und c)
- f) Rechtshilfeersuchen zu a) bis e)
- g) Geschäfte des Vorsitzenden des Schöffenwahlausschusses

Vertreter:

Richter am Amtsgericht Baak

6.) Für alle Verfahren nach dem Freiheitsentziehungsgesetz, dem Bundespolizeigesetz und dem Polizeigesetz NRW sind zuständig, jeweils bezogen auf den Tag des Eingangs der Sache bei Gericht,

montags	Richter am Amtsgericht Barenhorst,
dienstags	Direktorin des Amtsgerichts Emmrich-Ipers,
mittwochs	Richterin am Amtsgericht Ungricht,
donnerstags	Richterin am Amtsgericht Baak,
freitags	Richter am Amtsgericht Lindemann,

7.)

Die Aufgaben des Güterrichters gem. § 278 Abs. 5 ZPO nimmt der bei dem Landgericht Krefeld hierfür bestimmte Richter wahr.

8.)

Die Entscheidung über ein Ablehnungsgesuch nach § 45 ZPO sowie nach § 27 Abs. 3 StPO trifft Richter am Amtsgericht Baak, im Verhinderungsfalle Richterin am Amtsgericht Barenhorst, Richterin am Amtsgericht Ungricht, Richter am Amtsgericht Lindemann und Direktorin des Amtsgerichts Emmrich-Ipers in dieser Reihenfolge. Bei begründeter Ablehnung des Straf- oder Bußgeldrichters entscheidet dann in der Sache der Jugendrichter, bei begründeter Ablehnung des Jugend- oder Jugendschutzrichters

entscheidet der Strafrichter. Im Übrigen ist bei begründeter Ablehnung eines Richters zunächst ein anderer Richter des gleichen Sachgebiets:

- Angelegenheiten des Familiengerichts
- Sachen des Zivilprozessregisters und Wohnungseigentumssachen
- Nachlass-, Grundbuch- und Zwangsvollstreckungssachen
- Angelegenheiten des Betreuungsgerichts

zur Entscheidung berufen. Gibt es mehrere Richter, die im gleichen Sachgebiet zuständig sind, entscheidet der dem abgelehnten Richter im Alphabet nachfolgende Richter.

Gibt es keinen weiteren Richter, der im gleichen Sachgebiet tätig ist, ist der Vertreter des abgelehnten Richters zuständig.

9.)

In den Fällen der Aufhebung eines Urteils des Straf- oder Bußgeldrichters und Zurückweisung nach § 354 II StPO ist der Jugendrichter zuständig; soweit der Jugend- oder Jugendschutzrichter die aufgehobene Entscheidung getroffen hat, ist der Strafrichter zuständig.

10.)

Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters sind Vertreter die übrigen Richter in der Reihenfolge nach ihrem Dienstalder, beginnend mit dem Dienstjüngsten.

II.

Sachen des Zivilprozessregisters sind Zivilsachen, Anträge auf einstweilige Verfügungen und Arreste, selbständige Beweisverfahren (H) und Rechtshilfesachen (AR).

a)

In der Briefannahmestelle werden alle einzutragenden Neueingänge der vorstehenden Angelegenheiten sowie Abgaben -die wie Neuzugänge behandelt werden- erfasst und jeweils vor ihrer Weitergabe an die Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen mit einem Tagesdatum und einer fortlaufenden Numerierung in der Reihenfolge ihrer Erfassung versehen. Die laufende Numerierung beginnt neu für die ab dem 02.01.

eines jeden Jahres eingehenden Neuzugänge und Abgaben innerhalb des Gerichts ohne Rücksicht auf den Tag des Eingangs.

b)

In der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilprozesssachen werden die in der Briefannahme nummerierten Eingänge nach Sachgebieten gekennzeichnet und in die Register eingetragen.

Sodann werden die Eingänge in der Reihenfolge ihrer Numerierung auf die zuständigen Richter geschäftsaufgaben der Abteilungen entsprechend dem für jede Abteilung festgelegten Blockturnus verteilt, wobei die Reihenfolge des Vorjahres jeweils in dem nachfolgenden Jahr fortgesetzt wird.

c)

Die Eingangsgeschäftsstelle darf Neuzugänge nicht unmittelbar vom Einreicher entgegennehmen.

d)

Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der richterlichen Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt. Besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird die Klage im Blockturnus wie ein Neueingang behandelt und zugeteilt.

e)

Für weggelegte Verfahren sowie abgeschlossene Verfahren und für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen bleibt nach erneuter Aufnahme des Verfahrens und/oder bei notwendigen weiteren Entscheidungen die bisherige Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt nicht. Besteht die danach zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein Neuzugang behandelt.

f)

Nach Zurückverweisung oder nach Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Nettetal nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung aufgelöst ist.

g)

Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren gelten für den Turnus stets als ein Verfahren. Bei zeitlich gestaffeltem Eingang ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die niedrigste Nummer der Briefannahmestelle - auch für die späteren Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren.

Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden eine Klage und ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes eingehen, so ist zuerst die einstweilige Verfügung oder der Arrestantrag einzutragen, beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann der Abteilung zuzuweisen, die auch für das Eilverfahren zuständig ist

- mit Ausnahme einer in die Sonderzuständigkeit einer Abteilung fallenden Sache -, wobei eine Anrechnung der zweiten Sache (Hauptsache) auf den Turnus nicht stattfindet.

h)

Abgaben finden nur statt, wenn die Abteilung Geschäfte der in Frage kommenden Art überhaupt nicht zu bearbeiten hat.

i)

In allen Fällen der Abtrennung werden diese in der Ursprungsabteilung weiter bearbeitet, erhalten jedoch ein neues von der Zentralgeschäftsstelle zu vergebendes Aktenzeichen derselben Richterabteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt. Für jedes abgetrennte Verfahren ist eine neue Zählkarte anzulegen.

j)

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer, bei verschiedenen Abteilungen anhängiger Prozesse angeordnet, so geht die weitere Bearbeitung der zu verbindenden Sachen auf die Abteilung über, welche die Verbindung angeordnet hat.

Eine Anrechnung auf den Turnus findet ebenfalls nicht statt.

k)

Eine Anrechnung auf den Turnus einer abgebenden und/oder einer übernehmenden Abteilung erfolgt nicht.

l)

Eine einmal vorgenommene Zuweisung im Blockturnus ist zuständigkeitsbegründend; dies gilt auch für Eilsachen, eine Abgabe ist nicht möglich.

m)

Bei gleichzeitig eingehenden Sachen bestimmt sich die Reihenfolge der Eintragung nach der alphabetischen Reihenfolge wie unter III. der allgemeinen Richtlinien bestimmt.

Gehen gleichzeitig Sachen ein, bei denen der Anfangsbuchstabe gleich ist, so kommt es auf die folgenden Buchstaben des Namens an, bei gleichen Nachnamen ist der Vorname maßgebend.

III.

Allgemeine Richtlinien

In den Sachen, in denen sich die Zuständigkeit nach den Buchstaben bestimmt, ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Beklagten, des Schuldners, des Antragsgegners, des Beschuldigten, des Angeklagten oder Betroffenen maßgebend. In Aufgebotsverfahren ist der Name des Antragstellers entscheidend. In Adoptions- und Kindschaftssachen (Sorgerechts-, Umgangs- und Herausgabeverfahren u.a., ausgenommen Kindschaftssachen nach § 640 Abs. 2 ZPO) ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des Kindes entscheidend.

In Scheidungssachen ist der Ehe name maßgebend. Führen die Eheleute keinen gemeinsamen Ehenamen, so ist der mit dem im Alphabet vorangehenden Anfangsbuchstaben beginnende Ehe name der Ehegatten maßgeblich. Dies gilt auch für alle Verfahren nach § 621 Abs. 1 und Abs. 2 ZPO. Besteht der Name aus mehreren Wörtern, so ist der Name des ersten großgeschriebenen Wortes maßgebend. Akademische Grade gelten nicht als Bestandteil des Namens. Würden Familiensachen aus demselben Familienverband in verschiedene Abteilungen fallen, so ist diejenige Abteilung zuständig, für die die erste Familiensache aus demselben Familienverband eingetragen worden ist.

Bei Gebietskörperschaften, Behörden, Kirchengemeinden, Sparkassen und Versorgungsunternehmen ist die in der Benennung dieser Stellen enthaltene geographische Bezeichnung maßgebend. Bei Firmen ist der Familienname maßgebend. Enthält die Firma keinen Familiennamen, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem ersten großgeschriebenen Buchstaben der Firma, wobei das die

Gesellschaftsform kennzeichnende Hauptwort (z.B. „Aktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“) außer Betracht bleibt.

Bei Konkursmassen ist der Name der Firma oder der Name des Gemeinschuldners maßgebend.

Bei Nachlassverwaltungen und Testamentsvollstreckungen ist der Name des Erblassers entscheidend. Werden mehrere Beklagte, Schuldner, Antragsgegner, Beschuldigte oder Betroffene in Anspruch genommen oder beschuldigt, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem in der alphabetischen Reihenfolge vorausgehenden Anfangsbuchstaben des Nachnamens.

In Straf- und Bußgeldsachen ist der Anfangsbuchstabe des Nachnamens des ältesten Angeschuldigten, Angeklagten oder Betroffenen maßgeblich.

Ist in einer Sache ein Verhandlungstermin durchgeführt worden, so bleibt der Richter für diese Sache zuständig.

Bei einer Neuverteilung der Geschäfte gilt folgendes:

1.)

Zivilsachen / Straf- und Bußgeldsachen

Die bereits anhängigen Sachen werden von der bis dahin zuständigen Abteilung – in derselben Abteilung von dem bis dahin zuständigen Richter / der bis dahin zuständigen Richterin - weiterbearbeitet, sofern bei der Neuverteilung nichts anderes bestimmt ist.

2.)

Familiensachen und sonstige Angelegenheiten des Familiengerichts / Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Bereits anhängige Sachen gehen in die neue Abteilung über, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Nettetal, 05. Dezember 2018

(Tackenberg)
Vizepräsidentin des Landgerichts

(Emmrich-Ipers)
Direktorin des Amtsgerichts

(Barenhorst)
Richterin am Amtsgericht

(Ungricht)
Richterin am Amtsgericht

(Baak)
Richter am Amtsgericht

(Lindemann)
Richter am Amtsgericht